

3. Was ist eine Gemeinde?

Die Bildung und Einrichtung von Gemeinden sind schon in der Bundesverfassung (B-VG) vorgesehen. Dabei wurde vom **Prinzip der Einheitsgemeinde** ausgegangen: Alle Gemeinden des Landes sind rechtlich gleichgestellt, ungeachtet ihrer Größe oder ob sie Markt- oder Stadtgemeinde sind. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten. In Art 115 bis 120 B-VG sind die Grundsätze des Gemeinde-rechtes festgeschrieben. Diese gelten auch für die burgenländischen Gemeinden. Die Länder dürfen diese Gemeinderechte näher ausgestalten.

Die zentralen Eigenschaften einer Gemeinde sind:

- **Gemeindegebiet:** Jedes Grundstück im Burgenland muss zu einer Gemeinde gehören (§ 1 Abs 1 Bgld GemO 2003). Eine Gemeinde umfasst daher ein bestimmtes festgelegtes Gebiet, das sich klar von dem Gebiet der Nachbargemeinden abgrenzt (grundstücksscharf). Das ist wichtig, da jede Gemeinde nur innerhalb ihres Gemeindegebiets ihre Zuständigkeit entfaltet.

Beispiele

Ein Hundebesitzer geht mit seinem Tier spazieren. Wenn die beiden auf ihrem Weg eine Gemeindegrenze überschreiten, so muss der Hundebesitzer bedenken, dass in der anderen Gemeinde andere Bestimmungen über den Leinen- und Beißkorbzwang bestehen könnten.

Der Gemeinderat erlässt einen Bebauungsplan. Dieser gilt nur für Grundstücke und Häuser auf seinem Gemeindegebiet, auch wenn eine Gemeindegrenze durch verbautes Gebiet verläuft. Für benachbarte Grundstücke an der Gemeindegrenze gelten die jeweiligen (unterschiedlichen) Bebauungspläne ihrer Gemeinde.

- **Gebietskörperschaft:** Jede Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft (§ 1 Abs 1 Bgld GemO 2003). In Österreich unterscheidet man drei Gebietskörperschaften: Bund, Land und die Gemeinden. Eine Gebietskörperschaft ist eine juristische Person öffentlichen Rechts. Im Fall der Gemeinde umfasst sie alle Personen (Gemeindemitglieder, § 12 Bgld GemO 2003), die in einer örtlichen Beziehung zum Gemeindegebiet stehen.
- **Recht auf Selbstverwaltung:** Jede Gemeinde hat ein Recht auf Selbstverwaltung (§ 1 Abs 1 Bgld GemO 2003). Das bedeutet, dass die Gemeinde im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen autonom und weisungsfrei Entscheidungen treffen kann. Organe des Bundes und des Landes üben in diesen Bereichen nur mehr ein Aufsichtsrecht aus.
- **Selbständiger Wirtschaftskörper:** Jede Gemeinde ist ein selbständiger Wirtschaftskörper (§ 1 Abs 2 Bgld GemO 2003). Sie hat das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie ihren Haushalt selbständig zu führen. Dabei ist die Gemeinde an die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes gebunden.

3. Was ist eine Gemeinde?

- **Abgabeneinhebung:** Gemeinden können (müssen aber nicht) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Gemeindeabgaben frei ausschreiben und einheben (§ 1 Abs 2 Bgld GemO 2003). Beispiele dieser typischen Gemeindeabgaben sind die Lustbarkeitsabgabe, Hundeabgabe sowie die Wasserbezugs- und Kanalabgaben. Sie werden grundsätzlich immer mit einer Verordnung des Gemeinderats festgelegt und den Bürgern mit Bescheid vorgeschrieben.
- **Verwaltungssprengel:** Jede Gemeinde ist zugleich auch ein Verwaltungssprengel (§ 1 Abs 1 Bgld GemO 2003). Das bedeutet, dass die Gemeinde im Rahmen der gesamten staatlichen Verwaltung auch im Wirkungsbereich des Bundes und des Landes miteingebunden ist. Das zeigt sich etwa bei Bundeswahlen (Nationalratswahl, Bundespräsidentenwahl) und Landeswahlen (Landtagswahl), die im Bereich des Verwaltungssprengels von der Gemeinde durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann den Verwaltungssprengel des Gemeindegebiets in Ortsverwaltungsteile unterteilen. Bei der Bildung von Ortsverwaltungsteilen ist auf die Grenzen der Katastralgemeinden Rücksicht zu nehmen.

Jede Gemeinde hat einen **Gemeindenamen**. Der Name darf mit dem Namen einer anderen Gemeinde Österreichs nicht gleichlautend oder zum Verwecheln ähnlich sein (§ 2 Abs 1 Bgld GemO 2003). Aus diesem Grund tragen einige burgenländischen Namen eine Beifügung, um sie von anderen Gemeinden in Österreich unterscheiden zu können (zB St. Margarethen im Burgenland, St. Michael im Burgenland, Breitenbrunn am Neusiedler See, Mannersdorf an der Rabnitz)

Die Bezeichnung von Straßen, Gassen und Plätzen der Gemeinde ist vom Gemeinderat mit einfachem Beschluss festzulegen (§ 2 Abs 3 Bgld GemO 2003).

„Hausnummern“

„Hausnummern“ werden rechtlich als **Orientierungsnummern** bezeichnet. Der Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, auf seine Kosten die ihm von der Baubehörde bekanntgegebenen Orientierungsnummern in einer von der Baubehörde bestimmten Weise anzubringen (§ 11 Abs 5 Burgenländisches Baugesetz 1997). Baubehörde der Gemeinde ist der Bürgermeister.

4. Die Organe der Gemeinde

In einer Gemeinde sind viele große und kleine Entscheidungen zu treffen und die unterschiedlichsten Aufgaben zu erfüllen. Diese werden von Organen übernommen. **Organe** sind durch Gesetz rechtlich festgelegte **Einrichtungen**, die ermächtigt sind, eine Handlung mit Rechtsfolgen zu setzen (zB Bürgermeister). Die Funktion eines Organs wird durch konkrete Menschen, die **Organwalter**, ausgeübt (zB Bürgermeister Max Maier). Oft wird zwischen den Begriffen Organ und Organwalter nicht unterschieden.

Der Gemeinderat wird auch als ein **allgemeiner Vertretungskörper** bezeichnet, da er – wie auch der Nationalrat – ein nach Wahlrechtsgrundsätzen gewähltes Repräsentationsorgan (ein Organ aus Repräsentanten der Gemeinde) ist.

Schon die Bundesverfassung sieht als unverzichtbare Organe einer Gemeinde den **Gemeinderat**, den **Gemeindevorstand** und den **Bürgermeister** vor (Art 117 Abs 1 B-VG). In der Bgld GemO 2003 wird diese Einrichtung der Organe wiederholt und konkretisiert. Zusätzlich wird der **Gemeindekassier** als Organ der Gemeinde festgelegt.

In einer Gemeinde werden die Aufgaben der Organe von konkreten, durch Wahlen bestimmte Personen ausgeübt. Der Bürgermeister ist als Einzelperson ein Organwalter. Gemeinderat und Gemeindevorstand sind sogenannte **Kollegialorgane**. Kollegialorgane werden nicht von einzelnen Organwaltern vertreten, sondern von einer Gruppe von Personen. Diese einzelnen Personen, die Mitglieder des Gemeinderats bzw des Gemeindevorstands, sind für sich keine Organwalter. Anders gesagt: Ein Mitglied des Gemeinderats ist nur als Teil der Gruppe an der Entscheidungsmacht des Organs beteiligt. Als Einzelperson trifft das Mitglied keine Entscheidungen für die Gemeinde.

Begriffe Gemeinderat und Mitglied des Gemeinderats

Im Sprachgebrauch wird verkürzend unter einem „*Gemeinderat*“ in der Regel ein Mitglied des Gemeinderats, also eine Einzelperson, verstanden. Ähnliches gilt für den „*Gemeindevorstand*“. In diesem Buch werden die Begriffe Gemeinderat und Gemeindevorstand ausschließlich für die Kollegialorgane verwendet, die Einzelpersonen werden als Mitglied des Gemeinderats bzw Gemeindevorstands bezeichnet.

4.1. Organe und Hilfsorgane – eine Übersicht

Die Gemeinde und die ihr zugewiesenen Aufgaben selbst sind eine gedankliche Konstruktion. Die Gemeinde braucht konkrete Personen, die ermächtigt sind, in ihrem Namen zu handeln und Entscheidungen zu treffen. Es werden **Organe und Hilfsorgane** der Gemeinde unterschieden. Der Unterschied: Organe der Gemeinde können **selbständige Entscheidungen** treffen. Hilfsorgane sind einem

4. Die Organe der Gemeinde

Organ zugerechnet, können diesem Entscheidungen **vorbereiten und vorschlagen**, diese allerdings nicht selbständig treffen. Sie sind dem Organ, dem sie zugeordnet sind, weisungsgebunden und berichtspflichtig und werden meistens von diesem eingesetzt.

Zu den **Organen** zählen Gemeinderat, Gemeindevorstand und der Bürgermeister.

Zu den **Hilfsorganen des Gemeinderats** gehören in erster Linie die verschiedenen Ausschüsse (vor allem der Prüfungsausschuss). Zu den **Hilfsorganen des Bürgermeisters** zählen der Umweltgemeinderat, der Jugendgemeinderat (bzw Jugendreferent), der Ortsvorsteher und der Ortsausschuss. Der Gemeinderat kann etwa dem Prüfungsausschuss Prüfungsaufträge erteilen, der Bürgermeister kann dem Umweltgemeinderat Aufgaben auftragen.

Häufig wird auch das Gemeindeamt als allgemeines Hilfsorgan der Gemeinde bezeichnet.

4.2. Das Gemeindeamt

Nun reicht es nicht, dass Entscheidungsträger (Bürgermeister, Gemeindevorstand und Gemeinderat) Entscheidungen für die Gemeinde treffen. Es braucht auch Personal, um die Gemeinde zu verwalten und die getroffenen Entscheidungen umzusetzen.

Viele Entscheidungen und Abläufe passieren im **Gemeindeamt** (Rathaus). Unter „*Gemeindeamt*“ versteht die Gemeindeordnung allerdings nicht ein Gebäude, sondern die Geschäftsstelle, also das Amt der Gemeinde (Gemeindeverwaltung). Das Gemeindeamt besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamts, dem **Amtmann als Leiter des Gemeindeamts** und den übrigen Gemeindebediensteten.

Dem Bürgermeister kommt zwar eine zentrale Position zu, da er als Vorstand allen anderen Personen des Gemeindeamts Weisungen erteilen kann. Doch er muss eine Vielzahl anderer Funktionen ausüben, steht nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde und ist darüber hinaus jeweils immer nur auf die Dauer einer Periode gewählt.

Der **Amtmann** (Amtsleiter) ist der **ranghöchste Bedienstete der Gemeinde**, der in einem Dauerdienstverhältnis zur Gemeinde steht. Im Alltag der Gemeindeverwaltung ist der Amtsleiter aber ermächtigt und verpflichtet, für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen **Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde** zu sorgen und die Gemeindebediensteten entsprechend anzuordnen. Ihm obliegt auch die **Führung der Dienst- und Fachaufsicht** über alle Gemeindebediensteten (§ 18 Abs 2 Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014).

Die öffentliche Verwaltung funktioniert durch **Weisungsketten**.

Beispiel

Der Gemeinderat beschließt, ein Grundstück zu verkaufen. Der Bürgermeister ist gesetzlich verpflichtet, jeden Beschluss des Gemeinderats und Gemeindevorstands durchzuführen. Eine ausdrückliche Weisung durch den Gemeinderat ist daher nicht notwendig. Der Bürgermeister seinerseits wird nun seine Amtsleitung mit der Umsetzung der Beschlüsse beauftragen (Einreichung der Unterlagen, Dokumentation etc). Diese wird die entsprechenden Arbeiten verschiedenen Gemeindebediensteten zur Erledigung übergeben.

4.3. Gemeinderatswahl

Der Gemeinderat wird alle fünf Jahre auf Grund der Wahlgrundsätze des **allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts** gewählt.

Wahlberechtigt sind alle **österreichischen Staatsbürger**, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, und alle Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaats der **Europäischen Union**, die in die Gemeinde-Wählerevidenz¹ der Gemeinde eingetragen sind. Die Gemeinderatswahl ist im Detail in der Gemeindegewahlordnung 1992 geregelt.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats richtet sich nach den Wahlberechtigten zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung zur Gemeinderatswahl. Eine Änderung der Zahl der Wahlberechtigten während der laufenden Funktionsdauer des Gemeinderats hat auf die Anzahl der Gemeinderatsmandate keinen Einfluss.

Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Mitglieder des Gemeinderats
bis zu 250 Wahlberechtigten	9
von 251 bis zu 500 Wahlberechtigten	11
von 501 bis zu 750 Wahlberechtigten	13
von 751 bis zu 1.000 Wahlberechtigten	15
von 1.001 bis zu 1.500 Wahlberechtigten	19
von 1.501 bis zu 2.000 Wahlberechtigten	21
von 2.001 bis zu 3.000 Wahlberechtigten	23
mit mehr als 3000 Wahlberechtigten	25
Freistadt Rust	19
Freistadt Eisenstadt	29

¹ Wer in die Wählerevidenz einzutragen ist, ist gesetzlich geregelt. Bei Nebenwohnsitzern müssen zB bestimmte Kriterien vorliegen. Vor jeder Wahl wird das Wählerverzeichnis aufgelegt und kann beanstandet werden.

Die Mitglieder des Gemeinderats werden auf die Dauer von **fünf Jahren** gewählt² (§ 16 Abs 1 Bgld GemO 2003). Die Funktionsdauer des Gemeinderats beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder und endet mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder. Es soll zu jedem Zeitpunkt ein funktionsfähiger Gemeinderat bestehen.

Wenn jedoch nach einer vorzeitigen Auflösung des Gemeinderats oder aus sonstigen Gründen in dem Jahr, in dem die Gemeinderatswahlen vorgenommen werden, oder im Vorjahr eine Neuwahl des Gemeinderats stattgefunden hat, so bleibt der neu gewählte Gemeinderat bis zur zweitnächsten allgemeinen Gemeinderatswahl im Amt. Hat eine Neuwahl vor diesem Zeitraum stattgefunden, bleibt der neu gewählte Gemeinderat nur bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode im Amt (§ 16 Abs 2 Bgld GemO 2003).

Findet eine Gemeinderatswahl nicht statt, weil kein Wahlvorschlag abgegeben wurde, so endet die Funktionsperiode des alten Gemeinderats mit Ablauf des vorgesehenen Wahltags. Die Landesregierung müsste für diesen Fall die Geschäfte der Gemeinde übernehmen.

4.4. Bürgermeisterwahl

Auch der Bürgermeister wird in der Regel aufgrund des Mehrheitswahlrechtes alle fünf Jahre **direkt durch die Gemeindebürger gewählt**; in manchen wenigen Situationen jedoch auch durch den Gemeinderat.

Zum Bürgermeister ist jener Wahlwerber gewählt, auf dessen wahlwerbende Partei mindestens ein Mandat zum Gemeinderat entfällt und der mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (§ 72 Abs 1 GemWO 1992).

Es müssen also grundsätzlich zwei Voraussetzungen erfüllt sein, damit jemand zum Bürgermeister gewählt werden kann: Seine wahlwerbende Partei muss **ein Gemeinderatsmandat** erreichen und der Wahlwerber selber muss **mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen** auf sich vereinen.

Sollte jedoch nur die wahlwerbende Partei **eines Wahlwerbers** ein Gemeinderatsmandat erhalten, so gilt, unabhängig von der Anzahl der für ihn abgegebenen gültigen Stimmen, dieser Wahlwerber zum Bürgermeister gewählt.

Hat andererseits kein Wahlwerber eine Mehrheit für sich, so hat zwischen jenen beiden Wahlwerbern, auf deren wahlwerbende Parteien jeweils mindestens ein Mandat zum Gemeinderat entfällt, und die die meisten gültigen Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters erhalten haben, ein zweiter Wahlgang (**engere**

2 Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen fanden zuletzt am 2. Oktober 2022 statt. Die nächsten Wahlen werden im Herbst 2027 stattfinden.

Wahl³ stattzufinden. Würden wegen Stimmgleichheit mehr als zwei Wahlwerber in die engere Wahl kommen, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Gemeindegewahlbehörde zu ziehende Los, wer in die engere Wahl kommt (§ 72 Abs 2 GemWO 1992).

Entfällt auf keine wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat, so ist der Bürgermeister vom neu gewählten Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen (§ 72 Abs 5 GemWO 1992).

Ein weiterer in der Praxis wichtiger Fall der Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat ergibt sich dann, wenn eine **Nachwahl des Bürgermeisters**, dessen Amt **innerhalb eines Jahres vor dem frühestmöglichen Wahltag endet**, durchzuführen ist. Auch hier wird der Bürgermeister für die restliche Dauer der Funktionsperiode vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.⁴

4.5. Angelobung und Amtsverschwiegenheit der Organe

Der **Bürgermeister und die Vizebürgermeister** sind nach der Wahl, aber vor Antritt ihres Amtes, vom Bezirkshauptmann mit folgender Gelöbnisformel anzugeloben (§ 18 Abs 1 Bgld GemO 2003):

Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Dieses Gelöbnis ist durch die Worte „*Ich gelobe*“ abzulegen. Das gleiche Gelöbnis haben auch alle übrigen **Mitglieder des Gemeinderats** (auch die Ersatzmitglieder) in die Hand des Bürgermeisters zu leisten. Später eintretende Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder) leisten die Angelobung in der ersten Gemeinderatsitzung, an der sie teilnehmen.

Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert. Die Beifügung einer religiösen Eidesformel ist zulässig.

Beispiel

Das Gelöbnis „*Ich gelobe, so wahr mir Gott helfe*“ ist zulässig.

In der Angelobungsformel wird ausdrücklich die Einhaltung der **Amtsverschwiegenheit** gelobt. Diese ist in Art 20 Abs 3 B-VG festgelegt. Demnach sind die Organe (Organwalter) der Gemeinde zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich

³ „Stichwahl“.

⁴ Diesen Fall nutzen häufig Bürgermeister, die nicht zur nächsten Wahl antreten und einem Nachfolger die Möglichkeit bieten wollen, sich vor der Wahl zu profilieren.

4. Die Organe der Gemeinde

aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien (Betroffenen) geboten ist.

Die Amtsverschwiegenheit umfasst daher geheime Tatsachen. Das sind also solche, die nur einem geschlossenen oder schließbaren Kreis bekannt sind. Die Amtsverschwiegenheit besteht für Mitglieder des Gemeinderats allerdings nicht gegenüber dem Gemeinderat selbst, wenn dieser derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt. Ein Mitglied ist aber gegenüber einem anderen Mitglied des Gemeinderats zur Einhaltung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit stellt in der Praxis der Gemeindepolitik eine **besondere Herausforderung** dar. Besonders heikel sind Daten und Unterlagen, die im Zuge der Akteneinsicht vor einer Entscheidung den Mitgliedern des Gemeinderats zugänglich sind. Da diese Unterlagen der Vorbereitung einer Entscheidung dienen, unterliegen sie in der Regel der Amtsverschwiegenheit. Diese werden im Vorfeld von Sitzung aber oft nicht nur innerhalb der Fraktionen, sondern auch in Parteigremien diskutiert, wo Personen zu den Unterlagen Zugang erhalten, die nicht Mitglieder des Gemeinderats sind.

Beispiele

Die Gemeinde hat eine Stelle im Kindergarten ausgeschrieben. Die Bewerbungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit (und auch dem Datenschutz), auch wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats erlaubt ist, zur Vorbereitung Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Nach erfolgter Vergabe der Stelle unterliegen alle Bewerbungen weiterhin der Amtsverschwiegenheit.

Die Gemeinde vergibt Elektrikerarbeiten und holt Angebote von verschiedenen regionalen Unternehmen an. Vor der Beratung im Gemeinderat unterliegen die Angebote der Amtsverschwiegenheit, auch wenn diese dann in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats präsentiert werden.

Die Mitglieder des Gemeinderats (Bürgermeister, auch Ersatzmitglieder) können in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs vom Gemeinderat von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit **entbunden** werden (§ 18 Abs 5 Bglg GemO 2003).

Beispiel

Der Bürgermeister soll in einem Gerichtsverfahren aufgrund seiner Funktion einvernommen werden. Da die Aussage auch im Interesse der Gemeinde ist, wird der Bürgermeister vom Gemeinderat von seiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden. Beratung und Beschluss über die Entbindung müssen in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt werden, da eine Angelegenheit, die der Amtsverschwiegenheit unterliegt, gegeben ist.

4.6. Das Ende des Mandats eines Mitglieds des Gemeinderats

Das Mandat für ein Mitglied des Gemeinderats gilt ab der Angelobung bis zur Konstituierung eines neuen Gemeinderats. Grundsätzlich kann ein Mitglied des Gemeinderats sein Mandat **aus freien Stücken zurücklegen**. Die Zurücklegung hat schriftlich an den Bürgermeister zu erfolgen, der die Meldung an die Bezirkswahlleitung (Bezirkshauptmannschaft) weitergibt, die die erforderlichen Schritte unternimmt. Es ist ein **Verzicht auf das zugewiesene Mandat** vom **Verzicht auf den Listenplatz** zu unterscheiden. Verzichtet ein Mitglied bloß auf sein zugewiesenes Mandat, so ändert sich der Listenplatz nicht. Bei der nächsten Zuweisung eines Mandats kann das Mitglied dieses Mandat annehmen.

Ein Mandat kann aber **ohne Zustimmung des Mitglieds** für verlustig erklärt werden. Folgende Fälle sind vorgesehen (§ 19 Bgld GemO 2003):

- Wenn ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine **Wählbarkeit ausgeschlossen** hätte. Das ist etwa der Fall, wenn ein Mitglied gewählt wird, das zum Stichtag der Gemeinderatswahl unter 18 Jahre alt gewesen war.
- Wenn das Mitglied nach erfolgter Wahl die **Wählbarkeit verliert**: Dieser Fall tritt etwa ein, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt. Ein Wechsel von Hauptwohnsitz zu Nebenwohnsitz schadet nicht, wenn das Mitglied weiterhin in der Gemeindewählerevidenz geführt wird.
- Wenn das Mitglied die **Angelobung** nicht in vorgeschriebener Weise leistet.
- Wenn der Wahlwerber zur **konstituierenden Sitzung** des Gemeinderats **nicht erscheint** oder sich aus dieser vor Beendigung der Vorstandswahl entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung hinreichend zu rechtfertigen.
- Wenn das Mitglied sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung **weigert, sein Mandat auszuüben**. Als Weigerung, das Mandat auszuüben, gilt ein **dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben** von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands oder des Prüfungsausschusses.

Der Mandatsverlust tritt nicht automatisch ein, wenn diese Voraussetzungen vorliegen, sondern wird mit Bescheid der Landesregierung ausgesprochen.⁵ Die Bestimmungen gelten auch für Ersatzmitglieder. Zu beachten ist:

- Die Prüfung der ursprünglichen Wählbarkeit bei der Gemeinderatswahl ist bereits so engmaschig, dass nur in sehr seltenen Fällen erst später Mängel oder Fehler bekannt werden.
- Erlangt die Gemeindeverwaltung Kenntnis davon, dass die Wählbarkeit des Mitglieds nicht mehr vorliegt (Wohnsitz-Abmeldung des Mitglieds in der Ge-

⁵ Das Verfahren bis zur Erlassung des Bescheids durch die Landesregierung kann mehrere Wochen benötigen. Erst mit Rechtskraft des Bescheids verliert das Mitglied sein Mandat.

meinde), so hat der Bürgermeister dies dem Amt der Landesregierung umgehend mitzuteilen. Die Landesregierung leitet dann ein **Verfahren zur Verlustigkeitserklärung** des Mandats ein.

- Ein bloßes, nicht mitgeteiltes **Zuspätkommen** zur Sitzung oder ein frühzeitiges **Verlassen** der Sitzung ist kein unentschuldigtes Fernbleiben von der Sitzung.
- Ein unentschuldigtes Fernbleiben ohne triftigen Entschuldigungsgrund kann auch vorliegen, wenn beim Mitglied zwar eine Verhinderung vorliegt, es aber das Fernbleiben und die Verhinderung nicht **vor** der Sitzung mitteilt, obwohl ihm dies möglich war.
- Das Fernbleiben von **Ausschusssitzungen**, ausgenommen von Prüfungsausschusssitzungen, löst keine Konsequenzen aus, die zu einem Verlust des Mandats führen könnten.